

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (*BGBI. I S. 2414*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (*BGBI. I S. 674*) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (*GVBl. S. 796*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (*GVBl. S. 74*), folgende

Satzung

§ 1

Der Stadtrat Oberasbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Stadt Oberasbach im Ortsteil Oberasbach einen Bebauungsplan Nr. 22/1 „Linder Siedlung Nord“ aufzustellen.
Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre Nr. 1/2022 erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnummern 312/8; 312/7; 311/50; 311/49; 311/42; 311/38; 311/36; 311/35; 311/34; 311/28; 311/21; 311/11; 311/10; 311/9; 307/47; 307/45; 307/44; 307/43; 307/42; 307/38; 307/37; 307/35; 307/24; 307/10; 307/7; 307/6; 307/5; 307/2; 307, alle Gemarkung Oberasbach.
Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan und befindet sich zwischen der Zwickauer Straße im Westen und der Plauener Straße im Osten, sowie der Greizer Straße im Süden. Im Norden grenzt das Stadtgebiet der Stadt Zirndorf an.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tag der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer

Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanaufstellung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus der Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach, 2. Stock, zu den Parteiverkehrszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich ist sie außerdem auf der Internetseite der Stadt Oberasbach unter:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen>

einzusehen.

Oberasbach, den 28.06.2022
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin